

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seine stv. Vorsitzende Mag.^a Miriam Ternner und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Mag.^a Annette Gantner-Bauer, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 14.09.2021 im selbständigen Verfahren gegen die „Krone-Verlag GmbH & Co KG“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“, wie folgt entschieden:

Die Titelseite „******* kämpft sich mutig ins Lebens zurück**“ sowie der dazugehörige Artikel „**Die Todesgondel gibt Experten großes Rätsel auf**“, erschienen auf den Seiten 10 und 11 der „Kronen Zeitung“ vom 26.05.2021, **verstoßen gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz).**

BEGRÜNDUNG

Auf der oben genannten Titelseite wird berichtet, dass ein Bub (5) bei einem Seilbahn-Drama in Italien einziger Überlebender sei und seine Familie dabei gestorben sei. Im dazugehörigen Artikel wird berichtet, dass kurz vor der Bergstation am Monte Mottarone eine Seilbahn abgestürzt sei. 14 Menschen seien ums Leben gekommen – nur ein kleiner Bub habe überlebt. Wie jetzt bekannt wurde, habe die Kamera der Bergstation die Tragödie mitgefilmt, heißt es im Vorspann.

Sowohl auf der Titelseite wie auch im Artikel wurde ein Foto der betroffenen Familie veröffentlicht. Auf dem Bild sind neben den Eltern auch deren zwei Söhne zu sehen; lediglich die Augenpartie des überlebenden Buben ist leicht verpixelt.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte die unverpixelte Bildveröffentlichung der Unfallopfer. Zudem sei ihrer Meinung nach auch der überlebende Bub aufgrund der bloß leichten Verpixelung identifizierbar.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren vor dem Presserat teil. Insofern kann der Senat auch nicht davon ausgehen, dass von Seiten der Angehörigen eine Zustimmung zur Bildveröffentlichung vorgelegen wäre.

Zunächst hält der Senat fest, dass Berichte über tödliche Unfälle für die Allgemeinheit von Interesse sind. Dies gilt auch für den hier zu prüfenden Fall, zumal mehrere Personen wegen der abgestürzten Seilbahn tödlich verunglückten. Aus dem öffentlichen Interesse an einer derartigen Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer missachtet werden darf (vgl. z.B. die Entscheidungen 2016/002, 2020/192 und zuletzt 2021/108). Darüber hinaus verweist der Senat auf Punkt 5.4 des Ehrenkodex, wonach auf die Anonymitätsinteressen von Unfallopfern besonders zu achten ist. Schließlich darf das Leid der Angehörigen der Opfer durch die Berichterstattung nicht vergrößert werden (siehe z.B. die Entscheidungen 2017/68, 2018/71, 2018/76, 2018/269, 2019/182 und 2019/S 003-II).

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgehalten, dass die Persönlichkeitssphäre eines Menschen auch über dessen Tod hinaus zu wahren ist und dass die Veröffentlichung unverpixelter Opferfotos geeignet ist, in die Persönlichkeitssphäre dieser Personen einzugreifen und die Trauerarbeit der Hinterbliebenen zu beeinträchtigen (vgl. die Fälle 2016/235, 2018/079, 2019/086, 2020/S 001-I und zuletzt 2020/291). Dabei ist es grundsätzlich auch unerheblich, ob die Bilder zuvor oder zeitgleich in anderen Medien verbreitet wurden (vgl. zuletzt die Entscheidung 2021/076).

Bezüglich der Veröffentlichung der Bildnisse des überlebenden Buben und seines verstorbenen jüngeren Bruders gilt es zu berücksichtigen, dass der Persönlichkeitsschutz bei Kindern besonders stark ausgeprägt ist. Der Senat verweist in diesem Zusammenhang auf Punkt 6.2 des Ehrenkodex, wonach bei Kindern dem Schutz der Intimsphäre Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen ist. Zudem ist auch Punkt 6.3 des Ehrenkodex relevant, wonach vor der Veröffentlichung von Bildern und Berichten über Jugendliche die Frage eines öffentlichen Interesses daran besonders kritisch zu prüfen ist.

In Bezug auf das überlebende Kind hält der Senat noch einmal fest, dass lediglich die Augenpartie des Kindes leicht verpixelt wurde. Nach Ansicht des Senats ist das Kind trotz dieser Verpixelung erkennbar.

Vor diesem Hintergrund verletzt die Veröffentlichung des Fotos sowohl den Persönlichkeitsschutz der verstorbenen Abgebildeten als auch jenen des überlebenden Buben. Der Senat stellt daher einen **Verstoß gegen Punkt 5 des Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „**Krone-Verlag GmbH & Co KG**“ gemäß § 20 Abs. 4 VerfO auf, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Stv. Vorsitzende Mag.^a Miriam Turner
14.09.2021